

Beitragsordnung Verein zur Förderung der Nachhaltigkeit im Wohnungsbau

Beitragsordnung vom 19. Januar 2012

Die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Nachhaltigkeit im Wohnungsbau (nachfolgend Verein genannt) hat in seiner Sitzung am 19. Januar 2012 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Vereinssatzung und der folgenden Vorschriften.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Beiträge betragen für ordentliche Mitglieder 300,00 Euro pro Jahr. Der Beitrag von Fördermitgliedern beträgt abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jährlich bis zu 10.000 Euro, mindestens jedoch 300 Euro.

(2) Gemäß § 8 Absatz 5 der Vereinssatzung handelt es sich bei dem Beitrag eines Fördermitglieds um einen Mindestbeitrag.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist durch Zahlung auf das Vereinskonto oder durch Einzugsermächtigung zu entrichten.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Verein erhebt für das Jahr 2012 erstmalig Beiträge.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, erstmalig mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein.

(3) Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. Februar des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.

(4) Bei Neuaufnahme von Mitgliedern ist der Mitgliedsbeitrag nach Aushändigung der Aufnahmeerklärung bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu entrichten.

(5) Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

(6) Kommt ein Mitglied, das nicht am Abbuchungsverfahren teilnimmt, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungseingang von einem Monat ab Zugang der Mahnung festgelegt werden kann. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist, erfolgt eine zweite Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bei nicht rechtzeitigem Zahlungseingang von einem weiteren Monat.


Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr von 5,00 Euro fällig. Die Geltendmachung von Verzugszinsen und weiterer Ansprüche wegen Verzugs bleibt hiervon unberührt.

(7) Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, müssen Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung umgehend mitteilen. Kann insofern der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet werden, gilt Absatz 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt Zahlung die geänderte Anschrift oder Bankverbindung anzugeben ist.

(8) Wird der Austritt nicht rechtzeitig zum Ende des Kalenderjahres gem. § 7 Absatz 2 der Satzung zur Förderung der Nachhaltigkeit im Wohnungsbau erklärt, so verlängert sich die Pflicht zur Zahlung um ein weiteres Jahr.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ingeborg Esser', is written over a horizontal line.

Ingeborg Esser
Vorsitzende